

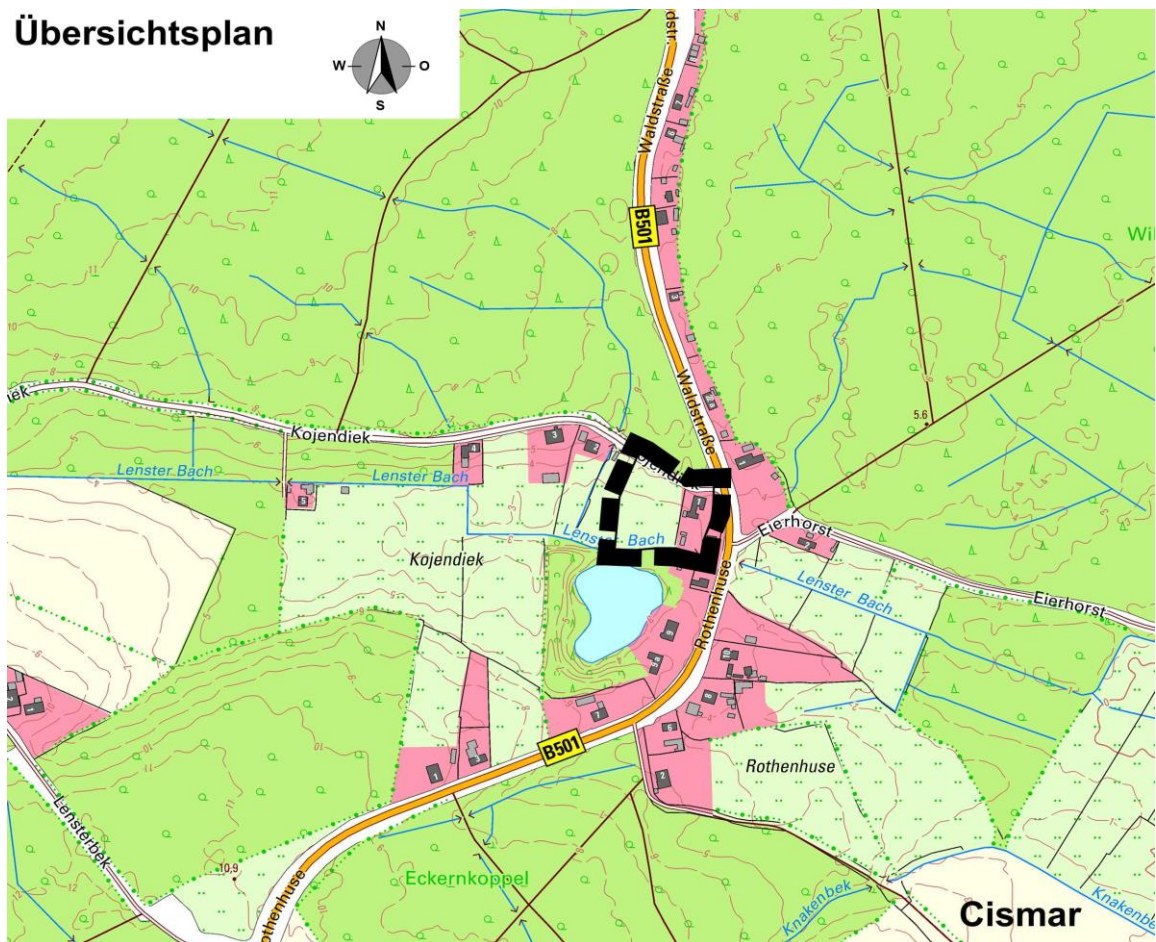
Bauleitplanung der Gemeinde Grömitz;

Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grömitz nach § 6 Abs. 5 BauGB¹

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz in der Sitzung am 10.10.2024 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet in Cismar westlich der Bundesstraße 501 und südlich der Straße Kojendiek - Kojendiek 1 -, mit Bescheid vom 10.02.2025, Az.: IV 5210-9585/2025 nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt:



Alle Interessierten können die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Gemeindeverwaltung Grömitz in 23743 Grömitz, Kirchenstraße 11, Zimmer 1.12, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse „www.groemitz.eu“.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs.

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Grömitz, den 03.03.2025

(LS) Gemeinde Grömitz - Der Bürgermeister - gez. Sebastian Rieke